

Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg am Sonntag, 13.06.2021

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am **Sonntag, 13. Juni 2021**, findet die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg statt.

Die Wahllokale sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
Nach 18.00 Uhr ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und gehen Sie zur Wahl!

Im Rahmen der Wahlvorbereitungen wurden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um eine Gesundheitsgefährdung der Wählerinnen und Wähler sowie der Mitglieder der einzelnen Wahlvorstände möglichst auszuschließen.

Die für die einzelnen Wahllokale aufgestellten Hygienekonzepte sehen diesbezüglich zahlreiche Maßnahmen vor z.B. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Wahlraum und im Gebäude sowohl für die Wählerinnen und Wähler als auch für die Mitglieder der Wahlvorstände, Einhaltung des geforderten Mindestabstandes, regelmäßige Desinfektion der Wahlkabinen u. ä.

Im Wahlraum liegen Schreibstifte aus, die nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

Um ein Infektionsrisiko auszuschließen bitte ich Sie, eigene Schreibstifte (Kugelschreiber) zur Kennzeichnung des Stimmzettels zu verwenden.

Bei der Ausübung des Wahlrechts im Wahllokal bitte ich, sich, sofern nicht persönlich bekannt, auszuweisen und nach Möglichkeit die Wählerkarte vorzulegen.

Sollte die Wählerkarte nicht mehr auffindbar oder vergessen worden sein, kann das Wahlrecht auch ohne deren Vorlage ausgeübt werden.

In diesem Fall bitte ich darum, um den Stimmvermerk im Wählerverzeichnis anbringen zu können, dem Schriftführer/der Schriftführerin Name, Vorname, Straße und Hausnummer anzugeben und Ihren Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Ihren Identitätsausweis – oder Reisepasse bereitzuhalten.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Der Gemeindegewahlleiter
Patrik Salzgeber
Beigeordneter